die Bank keine Überbrückungskredite gewährt. Die Verwendung dieser Mittel ist an konkrete Bedingungen durch den Generaldirektor zur Herstellung der planmäßigen Effektivität zu binden.

§31

Sonstige Bestimmungen zur Verwendung

- (1) Der Reservefonds darf mit Ausnahme der Regelungen gemäß* § 30 Abs. 2 nicht für Zuführungen zum Investitionsfonds, zur Zahlung von Prämien, zum Kauf von Konsumgütern und zur Finanzierung von Veranstaltungen verwendet werden
- (2) Die Mittel des Reservefonds sind auf das Folge] ahr übertragbar.

VII. Schlußbestimmungen

§32 '

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. Sie ist bereits bei. der Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1984 zu berücksichtigen.
- (2) Die Verwendung des Nettogewinns für die Bildung eigener Fonds aus der Überbietung der staatlichen Aufgaben 1984 erfolgt auf der Grundlage eines vorläufigen Normativs.
- (3) Für Kombinate und Betriebe, bei denen durch planmäßige Industriepreisänderungen Veränderungen in der Rentabilität eintreten, gelten die mit den staatlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Normative für die Beteiligung am überbotenen Nettogewinn nur für die Ausarbeitung des Planentwurfes. Für die Durchführung des Planes werden in diesen Fällen mit den staatlichen Planauflagen veränderte Normative festgelegt.
- (4) Am 31. Dezember 1983 tritt die Anordnung vom 28. Januar 1982 über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft (GBl. I Nr. 5 S. 113) außer Kraft. Sie ist jedoch noch der Abrechnung des Jahres 1983 zugrunde zu legen.

Berlin, den 14. April 1983

Der Minister der Finanzen II ö f n e r

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gewinne, die nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhen

- a) Gewinne aus Verstößen gegen preisrechtliche Bestimmungen, insbesondere durch Berechnung höherer als der gesetzlichen Preise, sofern diese Gewinne nicht als Mehrerlöse zu behandeln sind. Abzuführen sind auch Gewinne aus der Korrektur falscher Preise für Zulieferungen;
- b) Gewinne aus Verstößen gegen das planmäßig festgelegte Sortiment!, bilanzierte Erzeugnispositionen und vertragsgerechte Produktion;
- Gewinne für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse, die nicht den geplanten Qualitätszielen, staatlichen Standards anderen Gütevorschriften entsprechen, und sowie für technisch veraltete Erzeugnisse in Höhe der dafür auf der Grundlage des geplanten Gewinnes fest-Gewinnabschläge entsprechend den Rechtsvorschriften; 1
- Dafür gelten die von den Ministern erlassenen zweigspezifischen Regelungen.

- Gewinne aus der Verletzung von BewertungsVorschriften, aus überhöhter Kostenplanung in Abweichung von staatlichen Kontingenten, Bilanzanteilen, Normen. mativen und Limiten, von zentral festgelegten Planungs-Abrechnungsmethoden, von Regelungen über die Inanspruchnahme finanzieller Mittel wie bundene Preisstützungen — und von anderen Rechtsvorschriften;
- e) Gewinne, die in Vorjahren realisiert, aber infolge falscher zeitlicher Abgrenzung von Kosten und Erlösen erst im Planjahr ausgewiesen werden;
- f) Gewinne aus der Anwendung von Rechtsvorschriften, die nach Übergabe der staatlichen Planauflagen in Kraft oder außer Kraft gesetzt werden;
- g) Gewinne, die in der Plandurchführung dadurch entstehen, daß dem Betriebsplan auf der Grundlage der staatlichen Planauflage nicht die mit Industriepreisänderungen beschlossenen Preise für die einzelnen Erzeugnisse und Leistungen zugrunde gelegt werden;
- h) Gewinne, die aufgrund gesonderter Rechtsvorschriften als nicht auf eigenen ökonomischen Leistungen beruhende Gewinne gelten und an den zentralen Haushalt abzuführen sind.

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Zulässige finanzielle Fonds aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten

Art der finanziellen Fonds		Betriebe Kombinate	
	11 E		
1.	Fonds Wissenschaft und Technik	xl	X
2.	Investitionsfonds	X	X
3.	Instandhaltungsfonds	X	
4.	Prämienfonds	X	X
5.	Konto junger Sozialisten	X	X
6.	Reservefonds		X
7.	Leistungsfonds	X	$_{\rm X}2$
8.	Verfügungsfonds		X
9.	Kultur- und Sozialfonds	X	X^3
10.	Werbefonds		X
11.	Risikofonds	X	X
12.	Sonderfonds für modische Produktion	X	

¹ Bei Entscheidung des Generaldirektors.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel auf Sonderbankkonten § 8 Abs. 2

Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen •« "derbankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorscb : n entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:

² Zentralisierung von Mitteln im Kombinat möglich.

³ Zentralisierung möglich zur Finanzierung von Einrichtungen des Kultur- und Sozialwesens, die von allen Betrieben des Kombinates genutzt werden mit Zustimmung des Direktors und der Gewerkschaftsleitung des Betriebes. Der Einsatz dieser Mittel für Investitionen ist unzulässig.